

Geimpft? Getestet? Genesen?

Folgende Nachweise gelten als Grüner Pass ab 19.5.

Schau
auf dich,
schau
auf mich.

 Bundesregierung

Genesen:

- Absonderungsbescheid (nicht älter als 6 Monate)
- Ärztliche Bescheinigung
- Nachweis von Antikörpern



Schau
auf dich,
schau
auf mich.

 Bundesregierung

Getestet:

- PCR-Tests (72h gültig)
- Antigen tests, z.B. aus Apotheken, Test-Straßen (48h gültig)
- Kontrollierte Selbsttests (24h gültig)



Schau
auf dich,
schau
auf mich.

 Bundesregierung

Geimpft:

- Gelber Impfpass
- Impf-Nachweis durch Ihren Arzt
- Elektronischer Impfpass unter [gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at)



Schau
auf dich,
schau
auf mich.

 Bundesregierung

GEMEINSAM FÜR EINE CORONAFREIE SOMMERSAISON

Was müssen Badegäste im Freibad Eggenburg beachten:

Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt in erster Linie von Person zu Person über Tröpfcheninfektion (wie beim Sprechen, Niesen, Husten), indirekt auch über mit Nasen-Rachen-Sekret kontaminierte Flächen und Gegenstände. Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) zu verhindern, ist die Einhaltung nachstehender Regeln unerlässlich.

Zutritt zum Eggenburger Freibad haben nur Personen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen können (3 G's – entweder getestet, genesen oder geimpft). Besucher des Erlebnisbades haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
4. Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
5. Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
6. Ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für 1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr, 2. Kinder, die eine Primarschule besuchen.